
Auf seiner 6427. Sitzung am 22. November 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Botsuanas, Chiles, Costa Ricas, Deutschlands, Georgiens, Ghanas, Indiens, Indonesiens, Israels, Italiens, Kanadas, Kolumbiens, Liechtensteins, Marokkos, Norwegens, Pakistans, Perus, der Philippinen, Portugals,

Der Rat erinnert daran, dass am 15. März 2002 ein Aide-mémoire verabschiedet wurde, das ein praktisches Instrument darstellt, um zentrale Schutzfragen besser zu analysieren und zu diagnostizieren. Der Rat verabschiedet das in der Anlage zu dieser Erklärung seines Präsidenten enthaltene aktualisierte Aide-mémoire und betont, dass dieses auch künftig systematischer und konsequenter genutzt werden muss.

Der Rat stellt fest, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben.

Der Rat erklärt erneut, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die Grundbedürfnisse dieser Personen zu decken und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen sowie anderen Zivilpersonen mit besonderer Schutzbedürftigkeit, namentlich Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, zu beachten.

Der Rat betont, dass die Förderung von Friedensprozessen und die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit von höchster Bedeutung für den langfristigen Schutz von Zivilpersonen sind.

Der Rat ist nach wie vor entschlossen, sich mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, zu befassen. Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneter Konflikte nach wie vor Zivilpersonen sind, namentlich infolge vorsätzlicher, unterschiedsloser oder unverhältnismäßiger Angriffe, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie anderer Handlungen, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßen. Der Rat verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen, und bekräftigt seine Bereitschaft, geeignete Maßnahmen zu beschließen.

Der Rat nimmt mit Sorge Kenntnis von den humanitären Auswirkungen von Konflikten in oder nahe dicht bevölkerten Gebieten und fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, die Zivilbevölkerung im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht zu schützen.

Der Rat verurteilt erneut mit Nachdruck alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht und verlangt, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen sowie alle einschlägigen Beschlüsse des Rates durchführen. Der Rat betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und stellt fest, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang durch die Verfolgung dieser Verbrechen in nationalen, internationalen und ‚gemischten‘ Strafgerichten und -gerichtshöfen, Untersuchungskommissionen sowie Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist. Der Rat nimmt Kenntnis von der Bestandsaufnahme der internationalen Strafgerichtsbarkeit, die auf der vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen ersten Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vorgenommen wurde. Der Rat lenkt außerdem die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, wie etwa Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, nationale Wiedergutmachungsprogramme und institutionelle Reformen.

densicherungs- und anderen einschlägigen Missionen Leitlinien zur Berichterstat-

Das Aide-mémoire soll dem Rat die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erleichtern. Zu diesem Zweck werden darin die Hauptziele des Tätigwerdens des Rates hervorgehoben und auf der Grundlage der bisherigen Praxis des Rates konkrete zu erwägende Fragen im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele vorgeschlagen, und im Addendum findet sich eine Auswahl von vereinbarten Formulierungen aus Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten, die sich auf diese Anliegen beziehen.

Da jedes Friedenssicherungsmandat nach den Umständen des Einzelfalls auszuarbeiten ist, ist das Aide-mémoire nicht als Handlungskonzept gedacht. Die Relevanz und Praktikabilität der verschiedenen beschriebenen Maßnahmen muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der jeweiligen Situation geprüft und an diese angepasst werden.

Zivilpersonen finden sich meist dann in der größten Bedrängnis, wenn noch kein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wurde. Solche Situationen erfordern eventuell die vordringliche Aufmerksamkeit des Rates. Dieses Aide-mémoire kann daher auch als Leitfaden für Fälle dienen, in denen der Rat unter Umständen Maßnahmen außerhalb des Rahmens eines Friedenssicherungseinsatzes erwägen könnte.

das Verbot der Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;

das Verbot der Einziehung oder des aktiven Einsatzes von Kindern in Feindseligkeiten durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht;

das Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Erscheinungsformen sowie von unentlohnter oder unter missbräuchlichen Bedingungen geleisteter Zwangsarbeit;

das Verbot der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach dem humanitären Völkerrecht vorgesehen sind;

das Verbot der Verfolgung aus politischen, religiösen, rassistischen oder geschlechtsspezifischen Gründen;

das Verbot jeder benachteiligenden Unterscheidung bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status;

die Verpflichtung, Verwundete und Kranke, gleichviel welcher Partei sie angehören, zu schonen und zu schützen, insbesondere nach einem Gefecht alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Verwundeten und Kranken zu suchen und zu bergen und ihnen so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung zu gewähren und aus anderen als medizinischen Gründen keinen Unterschied zwischen ihnen zu machen;

- alle Parteien auffordern, den Zugang der einschlägigen Organisationen nach Bedarf zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen zu gewährleisten;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls das Mandat erteilen, zum Schutz der Zivilbevölkerung beizutragen, insbesondere wenn dieser innerhalb ihres Einsatzgebiets unmittelbar körperliche Gewalt droht. In diesem Zuge um Folgendes ersuchen:

die vorrangige Berücksichtigung des Schutzes von Zivilpersonen bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei

die Kommunikation der Missionen mit der Zivilbevölkerung, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis da-

Zu erwägende Fragen:

- vorsätzliche Angriffe auf humanitäre Helfer verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, insbesondere der Verpflichtung, Hilfspersonal sowie Einrichtungen, Material, Einheiten und Fahrzeuge, die an humanitären Maßnahmen beteiligt sind, zu schonen und zu schützen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, auf Ersuchen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;
- dem Generalsekretär nahelegen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf Situationen zu lenken, in denen infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen humanitäre Hilfe vorenthalten wird;
- die Staaten ersuchen, Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁰⁴ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls²⁰⁵, wie diejenigen, welche die Verhütung von Angriffen auf Mitglieder von Einsätzen der Vereinten Nationen, die Unterstrafstellung solcher Angriffe und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter betreffen, in die künftig mit den Vereinten Nationen auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, über die Rechtsstellung der Mission und Gastlandabkommen aufzunehmen.

Zu erwägende Fragen:

- alle Gewalt- oder Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen, die unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begangen werden, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, namentlich des Verbots
 - von Angriffen auf die Zivilbevölkerung oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
 - von Angriffen auf zivile Objekte;

²⁰⁴ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 230; LGBL 2001 Nr. 4; öBGBL III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

²⁰⁵ Resolution 60/42 der Generalversammlung, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 1306; öBGBL III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

von unterschiedslosen Angriffen, das heißt Angriffen, die militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können;

von Angriffen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;

dem sie den bewaffneten Konflikt anheizt, und die Mission ersuchen, das Vorhandensein von Waffen unter der Zivilbevölkerung zu überwachen;

- die Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen ersuchen, Maßnahmen zur Eindämmung und Reduzierung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu beschließen, wie die freiwillige Einsammlung und Vernichtung, die wirksame Verwaltung der Lagerbestände, Waffenembargos, Sanktionen sowie rechtliche Maßnahmen gegen Unternehmen, Einzelpersonen und Institutionen, die an derartigen Aktivitäten beteiligt sind;
- zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ermutigen, mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Bewegung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu überwachen und zu verhindern;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, unerlaubte und/oder überschüssige Kleinwaffen und leichte Waffen sowie überschüssige Munitionsbestände einzusammeln und zu vernichten beziehungsweise zu sichern;
- die Verhängung von Waffenembargos und anderen Maßnahmen zur Verhinderung des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßen, erwägen;
- zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Sanktions-Überwachungsgruppen des Sicherheitsrats, den Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Rat genehmigten einschlägigen Missionen und den Staaten ermutigen;
- darum ersuchen, dass in Situationen, in denen ein Waffenembargo der Vereinten Nationen mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zusammenfällt, ein Ausgangsverzeichnis der Waffenbestände erstellt und Waffenkennzeichnungs- und -registrierungssysteme eingerichtet werden.

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, nach Been-

-
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen in von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenem Gebiet unter ihrer Kontrolle zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung, insbesondere Kinder, zu schützen, namentlich durch Warnungen, Aufklärung über Gefahren, Kennzeichnung, Absperrung und Überwachung des von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiets;
 - die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat ge-

rechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einhalten und dass diese Operationen gemeinsam geplant werden;

- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen auffordern, bei den nationalen Streitkräften zu intervenieren, wenn Elemente derselben, die von der Mission Unterstützung erhalten, der Begehung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht verdächtigt werden, und im Falle des Fortbestehens dieser Situation die Unterstützung der Mission zu entziehen;
- die Mission ersuchen, den Streitkräften eine militärische Ausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt.

Zu erwägende Fragen:

- betonen, dass der Straflosigkeit für kriminelle Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende gesetzt werden muss;
- die Staaten auffordern, ihrer Verpflichtung nachzukommen, gegen Personen, die verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen begangen zu haben, zu ermitteln, sie zu suchen, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern;
- betonen, dass Amnestien für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verletzungen der Menschenrechte in Konfliktbeilegungsprozessen ausgeschlossen werden müssen, in jeder Form zu verwerfen sind und in keiner Weise gebilligt werden dürfen, und sicherstellen,

Zu erwägende Fragen:

- Angriffe auf Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiter, die in Situationen bewaffneten Konflikts tätig sind, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, das anwendbare humanitäre Völkerrecht einzuhalten und den zivilen Status von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern sowie ihrer Ausrüstung und Einrichtungen zu achten;
- verlangen, dass die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um diejenigen, die für Angriffe auf Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiter unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen.

Zu erwägende Fragen:

- jede Aufstachelung zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- verlangen, dass die Staaten Personen, die zu derartiger Gewalt aufstacheln oder sie anderweitig verursachen, vor Gericht stellen;
- gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Mediensendungen verhängen, die zu

Zu erwägende Fragen:

- sexuelle Gewalthandlungen, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen werden und damit in Verbindung stehen, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Regeln des humanitären Völkerrechts und die internationalen Menschenrechtsnormen, die Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt verbieten, strikt einhalten;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, geeignete Maßnahmen zu treffen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen und zu verhindern und alle Personen davor zu schützen, insbesondere durch
 - die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;
 - die Unterweisung von Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt;
 - die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern;
 - die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an der Begehung von Vergewaltigungen oder anderen Formen sexueller Gewalt sicherzustellen;
 - die Evakuierung von Zivilpersonen, die unmittelbar von sexueller Gewalt bedroht sind, an einen sicheren Ort;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen sexuelle Gewalt als besonderer Aspekt behandelt wird, einschließlich, soweit möglich, der Angabe von nach Geschlecht und Alter der Opfer aufgeschlüsselten Daten, und darum ersuchen, dass als Teil einer umfassenderen Strategie für den Schutz von Zivilpersonen missionsspezifische Strategien und Aktionspläne zur Verhinderung von sexueller Gewalt und für ein Vorgehen gegen solche Gewalt erarbeitet werden;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von sexueller Gewalt betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, mehr weibliche Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte zu entsenden und dafür zu sorgen, dass ihr Personal, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Ver-

Zu erwägende Fragen:

- die in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Frauen und Mädchen verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf den Schutz von Frauen und Mädchen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, strikt einhalten;
- alle beteiligten Parteien auffordern, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Frauen und Mädchen in allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach dem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird;
- in die Mandate der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer vom Sicherheitsrat genehmigter einschlägiger Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Mädchen aufnehmen;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Frauen und Mädchen als besonderer Aspekt behandelt wird;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen auszuarbeiten und durchzuführen.

Zu erwägende Fragen:

- die Staaten, Institutionen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind;
- alle an der Aushandlung und Umsetzung von Friedensabkommen beteiligten Akteure auffordern, eine Geschlechterperspektive einzunehmen, indem sie unter anderem Folgendes berücksichtigen:
 - die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Rehabilitation, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;
 - Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und indigener Prozesse der Konfliktbeilegung sowie zur Beteiligung von Frauen an den Mechanismen zur Umsetzung von Friedensabkommen;
 - Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der Rechtssprechung;

weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage und die Menschenrechtssituation in den von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten, unter besonderer Verurteilung der gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, der weit verbreiteten sexuellen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und der außergerichtlichen Hinrichtungen	Resolution 1925 (2010), elfter Präambelabs.	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1925 (2010), Ziff. 18; 1923 (2010), vierter Präambelabs.; 1919 (2010), zwölfter Präambelabs. und Ziff. 4;
unter Verurteilung sämtlicher Verletzungen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, betonend, dass alle Parteien in [dem betroffenen Land] für die uneingeschränkte Achtung ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen und für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, verantwortlich sind	Resolution 1910 (2010), sechzehnter Präambelabs.	1910 (2010), Ziff. 16; 1906 (2009), sechster Präambelabs. und Ziff. 10; 1674 (2006), Ziff. 3, 11 und 26;
verlangt die Beendigung der Gewalt durch alle Seiten, der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäre Helfer und der sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	Resolution 1828 (2008), Ziff. 11	1574 (2004), Ziff. 11; 1556 (2004), achter Präambelabs.; 1493 (2003), Ziff. 8;
bekräftigt ... seine nachdrückliche Verurteilung aller unter Verstoß gegen die geltenden internationalen Verpflichtungen verübten Gewalthandlungen und Übergriffe gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere in Bezug auf i) Folter und andere verbotene Behandlung, ii) geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt, iii) Gewalt gegen Kinder, iv) die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten, v) Menschenhandel, vi) Vertreibung und vii) die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe, und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken ein Ende setzen	Resolution 1674 (2006), Ziff. 5	1468 (2003), Ziff. 2; und 1296 (2000), Ziff. 2 und 5.
unter Verurteilung aller Gewalthandlungen sowie Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle an der Krise beteiligten Parteien ..., einschließlich unterschiedsloser Angriffe auf Zivilpersonen, Vergewaltigungen, Vertreibungen und Gewalthandlungen, insbesondere solcher mit ethnischem Hintergrund, und mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis über die Folgen des Konflikts ... auf die Zivilbevölkerung, namentlich auf Frauen, Kinder, Binnenvertriebene und Flüchtlinge	Resolution 1556 (2004), achter Präambelabs.	

mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen nachzukommen, betonend, dass diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung ... nachdrücklich auffordernd, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen

Resolution
1935 (2010),
zwölfter
Präambelabs.

Siehe zum Beispiel
diesbezügliche Tehe zumf1344ambelabs.

betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in [dem betroffenen Land] sicherzustellen, und fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen

Resolution
1917 (2010),
Ziff. 21

betonend, dass die Regierung [des betroffenen Landes] die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen

Resolution
1906 (2009),
dritter
Präambelabs.

fordert die Staaten in der Region auf, sicherzustellen, dass Militäraktionen gegen bewaffnete Gruppen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht durchgeführt werden, und angemessene Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen und zur Minderung der Auswirkungen der Militäraktionen auf die Zivilbevölkerung zu ergreifen, namentlich durch regelmäßige Kontakte mit der Zivilbevölkerung und ihre frühzeitige Warnung vor potenziellen Angriffen

Resolution
1906 (2009),
Ziff. 17

ren umzusetzen und wirksame Schutzmaßnahmen auszuweiten, wie die Gemeinsamen Schutzteams, die sprachkundigen Verbindungsorgane zur lokalen Bevölkerung, die Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die Überwachungszentren und die Frauenschutzberater

ersucht [die Mission], auf bewährten Verfahren aufzubauen und die ... erfolgreich[en] Schutzmaßnahmen, insbesondere die Schaffung von [G]emeinsamen Schutzteams, Frühwarnzentren, Kommunikationsverbindungen mit örtlichen Dörfern und andere Maßnahmen, auf andere Gebiete auszuweiten

Resolution
1906 (2009),
Ziff. 9

ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Friedenssicherungsmissionen, die über ein Schutzmandat verfügen, in die Gesamtpläne zur Durchführung der Mission und in die Eventualpläne umfassende Schutzstrategien aufnehmen, die Bewertungen der möglichen Bedrohungen sowie Optionen für die Reaktion auf Krisen und die Risikominderung enthalten und Prioritäten, Maßnahmen und klare Rollen und Verantwortlichkeiten festlegen, unter der Leitung und Koordinierung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, unter voller Einbeziehung aller maßgeblichen Beteiligten und in Abstimmung mit den Landesteams der Vereinten Nationen

Resolution
1894 (2009),
Ziff. 24

fordert [die Mission] auf, ihre Kapazitäten zur Konfliktbewältigung zu verstärken, indem sie so bald wie möglich ihre integrierte Strategie zur Unterstützung lokaler Stammesmechanismen zur Konfliktbeilegung fertigstellt, um Zivilpersonen den größtmöglichen Schutz zu bieten, begrüßt die Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zum Schutz von Zivilpersonen und legt [der Mission] nahe, ihre Arbeit an der Strategie rasch fortzusetzen und abzuschließen, und fordert [die Mission] erneut auf, in Übereinstimmung mit ihrem derzeitigen Mandat und ihren Fähigkeiten in Gebieten mit einem hohen Risiko örtlich begrenzter Konflikte proaktiv Patrouillen durchzuführen

Resolution
1870 (2009),
Ziff. 15

ersucht den Generalsekretär, zur Vorbereitung der ... strategischen Überprüfung ... einen umfassenden Bericht über die Situation in [dem betroffenen Land] und über die Tätigkeiten [der Mission] vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) konkrete Informationen über die mit der Rolle [der Mission] zum Schutz von Zivilpersonen verbundenen Herausforderungen, eine Bewertung der bestehenden Schutzmechanismen, ... und eine Bewertung der besonderen Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Resolution
1906 (2009),
Ziff. 41

Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1933 (2010), Ziff. 22; 1906 (2009), Ziff. 40; 1833 (2008), Ziff. 6; 1794 (2007), Ziff. 7; 1790 (2007), Ziff. 5; 1674 (2006), Ziff. 25; und 1529 (2004), Ziff. 9.

erkennt an, dass dem Generalsekretär eine wichtige Rolle dabei zukommt, den [Sicherheits]rat, insbesondere durch thematische und landesspezifische Berichte und durch Unterrichtungen, rechtzeitig über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu informieren

Resolution
1894 (2009),
Ziff. 31

Völkerrecht auf die Erfüllung der folgenden ...
Kriterien betreffend den Schutz der Zivilpersonen
und humanitären Helfer hinzuarbeiten...:

- i) die freiwillige Rückkehr und Neuansiedlung von Binnenvertriebenen unter sicheren und tragfähigen Bedingungen;
- ii) die durch einen Rückgang der Zahl der Waffen, der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen belegte Demilitarisierung der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager;
- iii) die Verbesserung der Fähigkeit der [nationalen] Behörden [in dem von Gewalt betroffenen Gebiet], einschließlich der nationalen Strafverfolgungsbehörden, der Justiz und des Strafvollzugsystems, den Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Zivilpersonen und humanitären Helfern unter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen die erforderliche Sicherheit zu bieten

ersucht die Regierung [des betroffenen Landes] und den Generalsekretär, eine gemeinsame hochrangige Arbeitsgruppe der Regierung ... und der Vereinten Nationen einzusetzen, die den Auftrag hat, in monatlichen Abständen die Situation vor Ort in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, die Maßnahmen der Regierung [des betroffenen Landes] ... zur Erzielung von Fortschritten bei der Erfüllung der [Schutz]kriterien... zu bewerten

Resolution
1923 (2010),
Ziff. 4

erinnert daran, dass der Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert, und ermutigt [die Mission], unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs das Zusammenwirken zwischen ihren zivilen und militärischen Komponenten auf allen Ebenen und den humanitären Akteuren zu verbessern, um den Sachverstand auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen zu konsolidieren

Resolution
1906 (2009),
Ziff. 8

Siehe zum Beispiel
auch Resolutionen
1925 (2010),
Ziff. 16;
und 1880 (2009),
Ziff. 28.

legt [der Mission] nahe, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln

Resolution
1906 (2009),
Ziff. 14

ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass den Ländern, die Truppen und Polizei für [die Mission] stellen, bei der Einsatzvorbereitung und am Einsatzort fachliche Unterstützung gewährt wird, die auch Anleitung und Ausbildung für das Militär- und Polizeipersonal zum Schutz von Zivilpersonen vor drohenden Gefahren und zu geeigneten Reaktionen, namentlich in Bezug auf Menschenrechte, sexuelle Gewalt und geschlechtsspezifische Fragen, umfasst

Resolution
1906 (2009),
Ziff. 13

Siehe zum Beispiel
auch Resolutionen
1325 (2000), Ziff. 6;
und 1296 (2000),
Ziff. 19.

ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit den maßgeblichen Beteiligten sicherzustellen, dass Friedenssicherungsmissionen, deren

Resolution
1894 (2009),
Ziff. 23

Mandat den Schutz von Zivilpersonen umfasst, im Einklang mit den für ihren Einsatz maßgebenden strategischen Plänen missionsweite Planungen, einsatzvorbereitendes Training und

31. Januar 1967 („die Flüchtlingskonvention und ihr Protokoll“) sowie unter Hinweis darauf, dass der von der Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen

Der [Sicherheits]rat bekräftigt den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen, der in den einschlägigen Völkerrechtsdokumenten verankert ist, begrüßt die Anstrengungen, die Nachbarländer [des betroffenen Staates] in jüngster Zeit unternehmen, um die freiwillige Rückführung der ... Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu unterstützen, und fordert die Gaststaaten nachdrücklich auf, den ... Flüchtlingen soweit erforderlich auch weiterhin völkerrechtlichen Schutz zu gewähren. Er legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die in dieser Hinsicht erforderliche Hilfe zu gewähren

Erklärung des
Präsidenten
S/PRST/2000/12

Der [Sicherheits]rat ist besonders besorgt darüber, dass vielen Flüchtlingen aus [dem Nachbarstaat] ... die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und demzufolge die Unterstützung entzogen wurde. Die diesbezüglichen Beschlüsse [des betroffenen Staates] können dazu führen, dass Zehntausende von Menschen gegen ihren Willen in ein Gebiet zurückkehren, das weder sicher noch zu ihrer Aufnahme bereit ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit des in dem Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dessen Vertragspartei [der betroffene Staat] ist, verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Der Rat fordert [den betroffenen Staat] nachdrücklich auf, allen Flüchtlingen ungeachtet ihrer Herkunft weiterhin Asyl zu gewähren

Erklärung des
Präsidenten
S/PRST/1995/49

legt [der Mission] und dem Landesteam der Vereinten Nationen nahe, der Regierung auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Einziehung von Flüchtlingen und Kindern durch bewaffnete Gruppen zu verhindern und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager und der Sammelplätze der Binnenvertriebenen zu wahren, in Abstimmung mit [den nationalen Sicherheitskräften] und den humanitären Organisationen fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu achten und den Schutz aller in solchen Lagern lebenden Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen der Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und sonstiger sexueller Gewalt, sowie den vollen, ungehinderten und sicheren Zugang für humanitäre Hilfe zu gewährleisten

Resolution
1923 (2010),
Ziff. 23

Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1834 (2008), zwölfter Präambelabs.; 1778 (2007), zwölfter Präambelabs. und Ziff. 5; 1325 (2000), Ziff. 12; 1286 (2000), Ziff. 12; 1272 (1999), Ziff. 12; und Erklärung des Präsidenten S/PRST/1999/32.

Resolution
1889 (2009),
Ziff. 12

unter Betonung der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu wahren und jede Rekrutierung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den La-

Resolution
1861 (2009),
dreizehnter
Präambelabs.

gern und Aufenthaltsorten oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern

bekräftigt, dass es notwendig ist, die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechtzuerhalten, betont, dass die Staaten dafür die Hauptverantwortung tragen, und ermutigt den Generalsekretär, nach Bedarf und im Rahmen der bestehenden Friedenssicherungseinsätze und ihres jeweiligen Mandats alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit in diesen Lagern und ihrer Umgebung sowie die Sicherheit ihrer Bewohner zu gewährleisten

Resolution
1674 (2006),
Ziff. 14

bittet den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf Situationen zu lenken, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene von Drangsalierung bedroht sind oder in denen ihre Lager durch die Infiltration bewaffneter Elemente gefährdet sind und wo diese Situationen möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Schaffung eines sicheren Umfelds für durch Konflikte gefährdete Zivilpersonen beizutragen, namentlich indem er den betroffenen Staaten diesbezüglich Unterstützung gewährt

Resolution
1296 (2000),
Ziff. 14

stellt fest, dass es eines Spektrums von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Lastenteilung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmelandern und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen bedarf, namentlich auf den Gebieten des Rechtsvollzugs, der Entwaffnung bewaffneter Elemente, der Eindämmung des Zustroms von Waffen in Flüchtlingslager und -siedlungen, der Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die nicht die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten

Resolution
1208 (1998),
Ziff. 6

betont, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, und verlangt, dass alle am Konflikt in [der betroffenen Region] beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die einer freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder ihrer Integration vor Ort förderlich sind

Resolution
1935 (2010),
Ziff. 15

Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1923 (2010), siebter Präambelabs.; 1917 (2010), Ziff. 38 und 39; 1895 (2009), achter Präambelabs.; 1883 (2009), elfter Präambelabs.; 1826 (2008), Ziff. 8; 1812 (2008), Ziff. 18; 1752 (2007), Ziff. 6; 1747 (2007), Ziff. 27; 1716 (2006), Ziff. 9;

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, Bedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen

Resolution
1906 (2009),
neunter
Präambelabs.

begrüßt die Fortschritte, die die [beteiligten Akteure] bei der Herbeiführung würdevoller, dauerhafter Lösungen für die in [dem Aufnahmeland] lebenden Flüchtlinge erzielt [haben], und ermutigt zu anhaltenden Anstrengungen im Hinblick auf die verbleibenden Flüchtlinge in [dem betroffenen Land]

fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung tragen und konkrete Maßnahmen für

Resolution
1902 (2009),
Ziff. 16

[der ethnischen Minderheit angehörende Flüchtlinge], die in die ehemaligen Sektoren zurückgekehrt sind, nicht in der Lage waren, ihr Eigentum wieder in Besitz zu nehmen. Der Rat fordert [den betroffenen Staat] auf, in der Frage der Eigentumsrechte unverzüglich geeignete

e) die Initiativen nationaler und lokaler Behörden in [dem betroffenen Land] zum Abbau lokaler Spannungen und zur Förderung lokaler Aussöhnungsbemühungen zu unterstützen, um das Umfeld für die Rückkehr der Binnenvertriebenen zu verbessern

beschließt, ... tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, dass [die Friedenssicherungsmission] das folgende Mandat haben wird:

Resolution
1542 (2004),
Ziff. 7,
Abschn. III b)

...

b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Menschenrechtssituation, namentlich die Lage der zurückgekehrten Flüchtlinge und Vertriebenen, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten

erinnert daran, dass die [Oppositionsgruppe] eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, dass

verurteilt alle Angriffe auf Personal oder Einrichtungen [der Mission] und verlangt, dass keinerlei Einschüchterungs- oder Gewalthandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, ihre Einrichtungen oder andere Akteure, die humanitäre, Entwicklungs- oder Friedenssicherungsaufgaben wahrnehmen, begangen werden

Resolution
1892 (2009),
Ziff. 14

bekräftigt die Verpflichtung aller Parteien, die Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts uneingeschränkt anzuwenden, insbesondere soweit sie den Schutz des humanitären Personals betreffen, und ersucht außerdem alle beteiligten Parteien, dem humanitären Personal im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht

fordert [den betroffenen Staat] auf, ... internationale Hilfsmaßnahmen für die humanitäre Katastrophe durch ein Moratorium für alle Beschränkungen [zu erleichtern], die die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen behindern könnten

Resolution
1556 (2004),
Ziff. 1

unterstreicht die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Nachbarstaaten, auf, mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe und den Organisationen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um diesen Zugang zu gewährleisten, bittet die Staaten und den Generalsekretär, dem Rat Informationen über jede

bekundet seine Absicht,

a) die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzufordern, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu schützen und den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern;

b) den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Missionen das Mandat zu erteilen, gegebenenfalls bei der Schaffung von Bedingungen behilflich zu sein, die die sichere, rasche und ungehinderte Gewährung humanitärer Hilfe ermöglichen

bittet den Generalsekretär, die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe fortzusetzen und in seine Unterrichtungen und landesspezifischen Berichte an den Rat gegebenenfalls Bemerkungen und Empfehlungen aufzunehmen

unterstreicht insbesondere, dass [die Mission] ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Schlüsselinfrastrukturen zu gewährleisten und auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und ihres bestehenden Mandats zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) beschließt, dass [die Mission] ermächtigt wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet ... alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Verbindung mit der Regierung [des betroffenen Landes] die folgenden

1894 (2009)63Zif

1894 (2009)61Zif

Zif-0.ch--0.Ig 4h(er6h(e2.srforvb-0.r)7(kb-0.hrs -0.it Zl--0.saf-0.m-T0.0027 (9.507 0 ehenden M)mer--6zh(a)ar--6zg(J-0.--6z

Resolution
1894 (2009),
Ziff. 15

unter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssi-

beschließt..., dass die Bestimmungen [im Zusammenhang mit Reiseverboten, dem Einfrieren von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen] auf Personen und ... Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des [Sanktionsausschusses]:

...

c) die Gewährung humanitärer Hilfe an [den betroffenen Staat] oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in [dem betroffenen Staat] behindert haben

bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich unter anderem

...

b) dem Generalsekretär nahelegt, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen humanitäre Hilfe infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal versagt wird

Resolution
1844 (2008),
Ziff. 8

Siehe zum Beispiel
auch Resolutionen
1894 (2009), Ziff. 4
und 17;
1727 (2006),
Ziff. 12;
1296 (2000),
Ziff. 5;
und 1265 (1999),
Ziff. 10.

Resolution
1502 (2003),
Ziff. 5 b)

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheitslage in [der betroffenen Region], namentlich die Verstöße gegen die Waffenruhe, die Angriffe der Rebellengruppen, die Bombenangriffe der Regierung ..., die Zunahme der Stammesauseinandersetzungen und die Angriffe auf humanitäres Personal und Friedenssicherungskräfte, wodurch

isrrtjz00058TdfQkubv1907200072TE2-1[1140061517;0000577cT6[986T(N6152-Tor[0R]veclung)84ndW niass dn)76

erinnert daran, dass gezielte Angriffe auf Zivil-
personen und andere geschützte Personen in
Situationen bewaffneten Konflikts eine flagran-

<p>betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in [dem betroffenen Staat] gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung ... zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung unterschiedsloser Angriffe auf bevölkerte Gebiete</p>	<p>Resolution 1814 (2008), Ziff. 17</p>
<p>bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in [dem betroffenen Staat] fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, ... und unterstreichend, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten</p>	<p>Resolution 1790 (2007), achtzehnter Präambelabs.</p>
<p>verlangt, dass alle beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht [dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht] geltenden Verpflichtungen, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 und in den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt befolgen</p>	<p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 6</p>

<p>fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten wirksame Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Beilegung von Konflikten und die Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, auf eine Weise, die mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, die für Parteien bewaffneter Konflikte bestimmt sind, welche die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Völkerrechts über die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht in vollem Umfang achten</p>	<p>Resolution 1460 (2003), Ziff. 7</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolution 1209 (1998), Ziff. 3.</p>
<p>fordert wirksame internationale Maßnahmen zur Verhütung des illegalen Zustroms von Kleinwaffen in Konfliktgebiete</p>	<p>Resolution 1318 (2000), Anlage, Abschn. VI, erster Abs.</p>	
<p>betont, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, die bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verlängern beziehungsweise bestehende Spannungen oder Konflikte ... verschärfen könnten</p>	<p>Resolution 1209 (1998), Ziff. 3</p>	
<p>betont, dass es notwendig ist, das Aktionsprogramm [zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten] sowie das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten durchzuführen, um echte Fortschritte bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erzielen. Insbesondere wird den Staaten nahegelegt, die physische Sicherheit und die Verwaltung von Lagerbeständen zu stärken, überschüssige und veraltete Kleinwaffen und leichte Waffen zu vernichten, sicherzustellen, dass alle Kleinwaffen und leichten Waffen zum Zeitpunkt der Herstellung und der Einfuhr gekennzeichnet werden, sowie die Ausfuhr- und Grenzkontrollen zu verstärken und Waffenvermittlungsgeschäfte zu kontrollieren</p>	<p>Erklärung des Präsidenten S/PRST/2007/24</p>	
<p>bekundet seine tiefe Besorgnis über das Fortbestehen örtlich begrenzter Konflikte und Gewalttätigkeiten mit ihren Auswirkungen auf Zivilpersonen und die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, und ersucht in dieser Hinsicht [die Mission], auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen und zu überwachen, ob Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial in [der betroffenen Region] vorhanden sind</p>	<p>Resolution 1935 (2010), Ziff. 17</p>	
<p>ist sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, die Sicherheit der Zivilpersonen beeinträchtigt, indem sie den Konflikt anheizt, legt [der Mission] nahe, sich weiter darum zu bemühen, der Regie-</p>	<p>Resolution 1919 (2010), Ziff. 15</p>	

rung [des betreffenden Gebiets] im Hinblick auf den Prozess der Entwaffnung der Zivilbevölkerung behilflich zu sein, insbesondere durch die Stärkung der Fähigkeit der lokalen Behörden, von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen abzuschrecken, und durch die Überwachung von Initiativen zur Zwangsentwaffnung der Zivilbevölkerung in dem Bemühen, Entwaffnungsmaßnahmen zu verhindern, die die Unsicherheit in [dem betroffenen Gebiet] verschärfen könnten

ersucht den Generalsekretär, der ... Regierung weiter beim Aufbau der Übergangs-Sicherheitsinstitutionen, namentlich der ... Polizei und der Nationalen Sicherheitskräfte, behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär ferner, die [Regierung] bei der Ausarbeitung einer nationalen Sicherheitsstrategie, einschließlich Plänen für die Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels, für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und Justiz- und Strafvollzugskapazitäten, zu unterstützen

Resolution
1872 (2009),
Ziff. 9

beschließt, dass [die Friedenssicherungsmission] das Mandat haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets [dem betroffenen Staat] dabei behilflich zu sein, ein stabiles Sicherheitsumfeld in dem Land zu schaffen, und zu diesem Zweck

Resolution
1756 (2007),
Ziff. 2 h)

...

h) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] gegen die mit [der Resolution] verhängten ... Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen oder gegebenenfalls einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen

beschließt, dass [die Friedenssicherungsmission] folgendes Mandat haben wird:

Resolution
1609 (2005),
Ziff. 2

...

m) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe ... und gegebenenfalls mit [den Friedenssicherungsmissionen in den Nachbarländern] und den beteiligten Regierungen die Durchführung der mit [Resolution] verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich halten, und ohne vorherige Ankündigung die Fracht der Luftfahrzeuge und Transportfahrzeuge inspizieren, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge [des betroffenen Staates] benutzen;

n) gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit [Resolution] verhängten Maßnahmen [in dem betroffenen Staat] verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen

beschließt, dass alle Mitgliedstaaten sofort die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an [den betroffenen Staat], einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller und anderer Hilfe im Zusammenhang mit den militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz dieser Gegenstände, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verhindern

Resolution
1907 (2009),
Ziff. 5

Siehe zum Beispiel
auch Resolutionen
1907 (2009),
Ziff. 12;
und 1521 (2003),
Ziff. 2 a).

beschließt, dass alle Staaten die bereits mit [den Sanktionsresolutionen des Sicherheitsrats] verhängten Maßnahmen im Hinblick auf [bestimmte illegale bewaffnete Gruppen] und die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ... ergreifen werden:

Resolution
1904 (2009),
Ziff. 1

...

c) zu verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden

bekräftigt seine Absicht, zu erwägen, im Rahmen landesspezifischer Resolutionen gezielte und abgestufte Maßnahmen, wie unter anderem ein Verbot der Ausfuhr und Lieferung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem militärischem Gerät sowie von militärischer Hilfe, gegen die Parteien in Situationen bewaffneter Konflikts, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, zu verhängen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen

Resolution
1612 (2005),
Ziff. 9

bekundet seine Absicht, geeignete Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um gegen die Verbindungen zwischen bewaffneten Konflikten und Terrorismus, unerlaubtem Edelsteinhandel, unerlaubtem Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und anderen kriminellen Aktivitäten vorzugehen, die bewaffnete Konflikte in die Länge ziehen oder ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, verstärken können

Resolution
1379 (2001),
Ziff. 6

ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass seine [Sonderbeauftragten für die Nachbarländer] die Tätigkeiten [ihrer jeweiligen Missionen] koordinieren, dass sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen austauschen, insbesondere soweit diese grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und den Waffenhandel betreffen, und dass sie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt, um größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit zu erzielen

Resolution
1545 (2004),
Ziff. 20

begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für [das betroffene Land], ermutigt die Regierung [des betroffenen Landes], mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen und alle maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss

Resolution
1917 (2010),
Ziff. 19

fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, vor den Auswirkungen von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen, und legt in dieser Hinsicht der internationalen Gemeinschaft nahe, die Anstrengungen der Länder zur Räumung von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu unterstützen und Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zu gewähren

Resolution
1894 (2009),
Ziff. 29

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehen kann, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind

Resolution
1868 (2009),
achtzehnter
Präambelabs.

begrüßt den fortgesetzten Beitrag [der Friedenssicherungsmission] zur operativen Minenräumung, ... befürwortet, dass die Vereinten Nationen [dem betroffenen Staat] weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau [seiner] nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten ... unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] Karten und Informationen über die Lage

Resolution
1525 (2004),
Ziff. 9

Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu bemühen

unterstreicht, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem [Sanktions]ausschuss benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird:

Resolution 1893 (2009), Ziff. 20

Siehe zum Beispiel auch Resolution 1727 (2006), Ziff. 12.

...

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in [dem betroffenen Land] verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln

alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ... um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] ... bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern

Resolution 1807 (2008), Ziff. 9, 11 und 13 e)

beschließt..., dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der ... Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen

beschließt, dass [diese] Bestimmungen ... auf die ... Personen ... Anwendung finden, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneter Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung

beschließt, dass die ... Personen, die ... Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder andere Gräueltaten begehen, ... den [folgenden] Maßnahmen unterliegen: dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass irgendeine der ... von dem [Sanktionsausschuss] benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird,

Resolution 1591 (2005), Ziff. 3 c)-e)

folgen, um Verstöße zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen

bekräftigt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bewältigen und aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann

Resolution
1674 (2006),
Ziff. 7

unter Hinweis darauf, dass den Staaten die Verantwortung obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere an Zivilpersonen verübte abscheuliche Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen, und in dieser Hinsicht mit Besorgnis feststellend, dass bisher nur wenige Täter sexueller Gewalt vor Gericht gestellt worden sind, jedoch sich dessen bewusst, dass innerstaatliche Justizsysteme in Konflikt- und Postkonfliktsituationen erheblich geschwächt sein können

Resolution
1888 (2009),
siebter
Präambelabs.

fordert die [nationalen] Behörden erneut auf, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, insbesondere auch indem sie die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht unverzüglich vor Gericht stellen, und bei der Auswahl von Bewerbern für Amtspositionen, darunter Schlüsselstellen in den Streitkräften, der Nationalpolizei und anderen Sicherheitsdiensten, deren vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschen-

es begrüßend, dass sich die Regierung [des betroffenen Landes] verpflichtet hat, diejenigen,

und Mädchen, sowie bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in [dem betroffenen Land] erzielt

bittet [den betroffenen Staat], mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin auf die Schaffung eines fairen und transparenten Justizsystems hinzuwirken, namentlich die Wiederherstellung und Reform des Strafvollzugs, um die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu stärken und die Straflosigkeit zu beseitigen

Resolution
1746 (2007),
Ziff. 13

[den betroffenen Staat] nachdrücklich auffordernd, in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft eine umfassende Reform der Polizei sowie des Justiz- und Strafvollzugssystems durchzuführen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen

Resolution
1702 (2006),
neunter
Präambelabs.

fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt ... konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit

Resolution
1674 (2006),
Ziff. 11

betonend, wie dringlich es für die langfristige Stabilisierung [des betroffenen Landes] ist, eine umfassende Reform des Sicherheitssektors durchzuführen und die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der [nationalen] bewaffneten Gruppen beziehungsweise die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der ausländischen bewaffneten Gruppen zu erreichen, in Anbetracht der Notwendigkeit, die Sicherheitsbedingungen für die Gewährleistung einer dauerhaften Wirtschaftsentwicklung zu schaffen, und betonend, wie wichtig die von den internationalen Partnern auf diesen Gebieten geleisteten Beiträge sind

Resolution
1925 (2010),
vierter
Präambelabs.

unter Betonung ... der Wichtigkeit ... der dauerhaften Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung beziehungsweise Repatriierung und der Wiedereingliederung der [nationalen] und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung [des betroffenen Landes] sowie des von den internationalen Partnern auf diesem Gebiet geleisteten Beitrags

Resolution
1906 (2009),
dritter
Präambelabs.

legt den ... Parteien eindringlich nahe, weitere Fortschritte zu erzielen, um den Wiedervereinigungs- und Entwaffnungsprozess voranzubringen, und legt den internationalen Gebern nahe, sie dabei nach Bedarf zu unterstützen

Resolution
1880 (2009),
Ziff. 13

erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftsfähigkeit [des betroffenen Landes]

dieser Aktivitäten, und bittet [den betroffenen Staat], von dieser Hilfe vollen Gebrauch zu machen

unterstreicht, wie wichtig eine Zivilpolizeikomponente bei Friedenssicherungseinsätzen ist, anerkennt die Rolle der Polizei bei der Gewährleistung der Sicherheit und des Wohls der Zivilbevölkerung und anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung einer qualifizierten und gut ausgebildeten Zivilpolizei zu verstärken

Resolution
1265 (1999),

tionen der Militärjustiz zu unterstützen und Geber zur Bereitstellung von Ausrüstung und anderen erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren;

n) die von der Regierung [des betroffenen Landes] geleitete Polizeireform zu unterstützen, insbesondere durch die Ausbildung von Bataillonen der ... Nationalpolizei und die Mobilisierung von Gebern zur Bereitstellung grundlegender Versorgungsgüter, wobei daran erinnert wird, dass die ... Behörden dringend den geeigneten rechtlichen Rahmen verabschieden müssen

legt [der Mission] nahe, eng mit den [nationalen] Streitkräften ... zusammenzuarbeiten, um den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung wiederzubeleben und bei den Anstrengungen zur freiwilligen Entwaffnung und zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen behilflich zu sein, die zur Durchführung

rung, hinsichtlich der Justiz- und der Strafvollzugskapazitäten sowie den rechtlichen und politischen Rahmen für die Tätigkeit ihrer Sicherheitskräfte enthält, einschließlich Lenkungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen

ersucht [die Mission] ferner, im Rahmen der umfassenderen internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors den [Streitkräften] ... eine militärische Ausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt

Resolution
1906 (2009),
Ziff. 31

ersucht [die Mission] ..., außerdem weiterhin dazu beizutragen, die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in [dem ganzen betroffenen Land] zu unterstützen und die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Neugliederung der Dienste der inneren Sicherheit und der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Rechtsstaatlichkeit in [dem ganzen betroffenen Land] zu beraten

Resolution
1880 (2009),
Ziff. 27

fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des humanitären Völkerrechts in [dem ganzen betroffenen Land], nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Einschränkungen der Medienfreiheit und den Angriffen auf Journalisten

Resolution
1917 (2010),
Ziff. 34

Siehe auch
Resolution
1738 (2006), Ziff. 7.

verurteilt die vorsätzlichen Angriffe auf Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter in Situationen bewaffneter Konflikte und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen

Resolution
1738 (2006),
Ziff. 1

erinnert ... daran, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, wobei der Anspruch der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des Dritten Genfer Abkommens vorgesehenen Kriegsgefangenenstatus unberührt bleibt

Resolution
1738 (2006),
Ziff. 2

verweist darauf, dass Medianausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele

Resolution
1738 (2006),
Ziff. 3

fordert die Staaten und alle anderen Parteien eines bewaffneten Konflikts nachdrücklich auf, alles zu tun, um gegen Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, gerichtete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern

Resolution
1738 (2006),
Ziff. 6

kerrecht und die Menschenrechte, so auch über Friedenserziehung und den Schutz von Kindern, verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann, und erklärt ferner, dass die regionalen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls ermutigt werden sollten, ihrerseits eine solche Medienkapazität einzurichten

bekundet seine große Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch [Oppositionskräfte] in [dem betroffenen Land] sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikts, insbesondere Angriffe auf Schulen, und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden

Resolution
1917 (2010),
Ziff. 22

verurteilt mit Nachdruck die schweren Rechtsverletzungen an von bewaffneter Gewalt betroffenen Kindern und das weit verbreitete Vorkommen von Vergewaltigungen und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen

Resolution
1892 (2009),
Ziff. 19

verurteilt mit Nachdruck alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen sowie entführen, Schulen oder Krankenhäuser angreifen und den Zugang für humanitären

Resolution
esolution
1892 (2009),

esol(chen)JT47t Nac10.823(f)e Vna7e gJTJck.003ng un

<p>mit der Aufforderung an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, namentlich die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977 strikt zu befolgen</p>	<p>Resolution 1882 (2009), achter Präambelabs.</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1923 (2010), Ziff. 24; 1906 (2009), Ziff. 15; 1868 (2009), Ziff. 29; 1479 (2003), Ziff. 15; und 1296 (2000), Ziff. 10.</p>
<p>verlangt, ... dass alle bewaffneten Gruppen ... sofort die Einziehung und den Einsatz von Kindern einstellen und alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen</p>	<p>Resolution 1794 (2007), Ziff. 3</p>	
<p>fordert alle in Betracht kommenden Parteien auf, die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie die konkreten Zusagen einzuhalten, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen abgegeben haben, und bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zusagen mit den Friedenssicherungsmissionen und Landesteamen der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten</p>	<p>Resolution 1612 (2005), Ziff. 15</p>	
<p>fordert die [im einschlägigen Bericht des Generalsekretärs aufgeführten] Parteien bewaffneter Konflikte erneut auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ohne weitere Verzögerung konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs [für Kinder und bewaffnete Konflikte] sowie dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern gegen alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder vorzugehen</p>	<p>Erklärung des Präsidenten S/PRST/2008/6</p>	
<p>fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, entschiedene und sofortige Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kin-</p>		

ersucht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte konkret behandelt wird, und bekundet seine Absicht, den darin

Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung durch bewaffnete Kräfte oder Gruppen, damit die langfristige Tragfähigkeit und der Erfolg ihrer Programme zur Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder gewährleistet sind

beschließt, dass [die Mission] den folgenden Auftrag haben wird: ...:

...

e) eng mit der Regierung zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern sicherzustellen, insbesondere die Fertigstellung des Aktionsplans zur Freilassung der in den [Streitkräften] befindlichen Kinder und zur Verhinderung einer weiteren Einziehung, mit Unterstützung durch den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus

begrüßt es, dass die [bewaffnete Gruppe] einen Aktionsplan zur Freilassung aller noch mit ihren Kräften verbundenen Kinder bis Ende [Jahr] angenommen hat, fordert zur Erreichung dieses Ziels eine rasche Umsetzung dieses Aktionsplans

stellt fest, dass einige der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf seine Aufforderung reagiert haben, konkrete termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und durchzuführen,

a) fordert aber die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten, an einem

Resolution
1925 (2010),
Ziff. 12

Resolution
1919 (2010),
Ziff. 19

Siehe zum Beispiel
auch Resolutionen
1935 (2010),
Ziff. 19;
und 1612 (2005),
Ziff. 16.

rücksichtigung aller anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 der Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen

alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ... um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern;

Resolution
1807 (2008),
Ziff. 9, 11 und
13 d) und e)

beschließt ..., dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der ... Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von [dem Sanktionsausschuss] benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen

beschließt ..., dass [diese] Bestimmungen ... Anwendung finden ... [auf] die politischen und militärischen Führer, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen; [und] Personen, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder

ist sich dessen bewusst, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechte der Frauen und Mädchen erforderlich sind, verurteilt nachdrücklich das Fortbestehen bestimmter Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt, die darauf abzielt, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, ... begrüßt die Selbstverpflichtung der ... Regierung [des betroffenen Landes], die Mitwirkung von Frauen in allen ... Lenkungsinstitutionen, einschließlich der gewählten und ernannten Gremien und des öffentlichen Dienstes, zu stärken

Resolution
1917 (2010),
Ziff. 35

Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1882 (2009), Ziff. 1; 1820 (2008), achter Präambelabs.; und 1806 (2008), Ziff. 28.

verurteilt nachdrücklich alle in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen an Frauen und Mädchen begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, verlangt, dass alle an Konflikten beteiligten Parteien derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung einstellen, und betont, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, die für in bewaffneten Konflikten an Frauen und Mädchen begangene Gewalt in allen Formen, einschließlich Vergewaltigungen und sonstiger sexueller Gewalt, verantwortlich sind

Resolution
1889 (2009),
Ziff. 3

erneut seine große Sorge darüber bekundend, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung der Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich aller Formen der sexuellen Gewalt, in Situationen bewaffneter Konflikte und trotz seiner Aufrufe an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, solche Handlungen nach wie vor auftreten und in einigen Situationen systematisch oder ausgedehnt geworden sind

Resolution
1888 (2009),
dritter
Präambelabs.

darin erinnernd, dass das humanitäre Völkerrecht Frauen und Kindern als Teil der Zivilbevölkerung während bewaffneter Konflikte allgemeinen

gegen negative gesellschaftliche Einstellungen
hinsichtlich der Fähigkeit der Frauen zur gleich-
berechtigten Teilhabe

legt den Mitgliedstaaten in Postkonfliktsituatio-
nen nahe, in Abstimmung mit der Zivilgesell-
schaft, einschließlich Frauenorganisationen, die
Bedürfnisse und Prioritäten von Frauen und
Mädchen detailliert darzulegen und im Einklang

a) die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Normalisierung, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;

b) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und autochthoner Konfliktbeilegungsprozesse sowie zur Beteiligung von Frauen an allen Mechanismen zur Umsetzung der Friedensübereinkünfte;

c) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der rechtsprechenden Gewalt

ersucht den Sonderbeauftragten [des Generalsekretärs], im Einklang mit der umfassenden Strategie [der Mission] gegen sexuelle Gewalt Frauenschutzberater aus dem Kreis der [der Mission] angehörenden Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Gruppen für den Schutz der Menschenrechte zu benennen

Resolution
1906 (2009),
Ziff. 18

es begrüßend, dass Frauen zur Erfüllung ziviler, militärischer und polizeilicher Aufgaben in Friedenssicherungsmissionen herangezogen werden, und in der Erkenntnis, dass sich von einem bewaffneten Konflikt betroffene Frauen und Kinder möglicherweise sicherer fühlen, wenn sie mit Frauen in Friedenssicherungsmissionen zusammenarbeiten und ihnen Missbrauchshandlungen melden können, und dass die Anwesenheit weiblicher Friedenssicherungskräfte Frauen vor Ort unter Umständen ermutigt, sich den nationalen Streit- und Sicherheitskräften anzuschließen und so beim Aufbau eines Sicherheitssektors behilflich zu sein, der für alle, insbesondere Frauen, zugänglich ist und auf die Bedürfnisse aller eingeht

Resolution
1888 (2009),
fünfzehnter
Präambelabs.

beschließt, in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen nach Bedarf konkrete Bestimmungen zum Schutz

1906 (2009),

geführten Organisationen wirksame Mechanismen auszuarbeiten, um Frauen und Mädchen in den von den Vereinten Nationen verwalteten Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und deren Umkreis sowie in allen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen wie auch bei den von den Vereinten Nationen unterstützten Reformbemühungen im Justiz- und Sicherheitssektor vor Gewalt, darunter insbesondere sexueller Gewalt, zu schützen

fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen, insbesondere des Justiz- und Gesundheitswesens, sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um den Opfern sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen nachhaltige Hilfe zu gewähren

Resolution
1820 (2008),
Ziff. 13

fordert die zuständigen regionalen und subregionalen Organe nachdrücklich auf, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung von Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zu Gunsten der von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen zu erwägen

Resolution
1820 (2008),
Ziff. 14

ersucht [die Friedenssicherungsmission], in Anbetracht des Ausmaßes und der Schwere der insbesondere von bewaffneten Elementen in [dem Land] verübten sexuellen Gewalttaten eine gründliche Überprüfung ihrer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt vorzunehmen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den anderen Partnern eine umfassende, die gesamte Mission einbeziehende Strategie zur Verstärkung der Präventions-, Schutz- und Reaktionsmaßnahmen gegenüber sexueller Gewalt zu verfolgen, einschließlich der Schulung der [nationalen] Sicherheitskräfte im Einklang mit dem Mandat der Mission, und regelmäßig über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, nötigenfalls in einem gesonderten Anhang, und

ken wird], die sicherstellen sollen, dass die für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden

kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt gegen Zivilpersonen, die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern, und die Überprüfung von potenziellen Rekruten für die nationalen Streit- und Sicherheitskräfte, um sicherzustellen, dass Personen ausgeschlossen werden, die mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich sexueller Gewalt, in Verbindung stehen

fordert alle ... Parteien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen, so durch die Verhängung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen, die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber und die Unterweisung der Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt

Resolution
1880 (2009),
Ziff. 15

bekräftigt seine Absicht, bei der Verhängung und Verlängerung von länderspezifischen Sanktionsregimen die Angemessenheit gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen Parteien bewaffneter Konflikte, die Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikts begehen, in Erwägung zu ziehen

Resolution
1820 (2008),
Ziff. 5

alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ... um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] ... bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern;

Resolution
1807 (2008),
Ziff. 9, 11 und
13 e)

beschließt, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der ... Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von dem [Sanktionsausschuss] benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen

beschließt ..., dass [diese] Bestimmungen ... auf die ... Personen ... Anwendung finden, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneter Konflikts

bekundet insbesondere seine Besorgnis über die anhaltende sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und fordert die Regierung nachdrücklich auf ... , auch künftig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verletzungen zu verhindern und sicherzustellen, dass

<p>ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Umsetzung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes und am Einsatzort angebotenes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird</p>	<p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 7</p>	<p>Ziff. 10; und 1436 (2002), Ziff. 15.</p>
<p>ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen [der Friedenssicherungsmission] tatsächlich Folge geleistet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Ahndung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, und durch eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die volle Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär ferner, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch [(ST/SGB/2003/13)] alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining beziehungsweise ... ein Sensibilisierungstraining [nach Einsatzrückkehr], sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird.“</p>	<p>Resolution 1769 (2007), Ziff. 16</p>	

Auf seiner 6531. Sitzung am 10. Mai 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Botsuanas, Chiles, Italiens, Japans, Kanadas, Katars, Kenias, Kroatiens, Kubas, Liechtensteins, Marokkos, Mexikos, Nicaraguas, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Perus,